C/2025/2607

2.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11970 – TPG / MAVCO / PJ / COBRA OPCO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2607)

1. Am 22. April 2025 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TPG Inc. („TPG“, USA),

— Mavco Investments Private Limited („Mavco“, Indien),

— Herrn Prashant Jain (Indien),

— das ausgegliederte Geschäft (Carve-Out), das zwei derzeit von der Siemens Energy AG kontrollierte Geschäftsbereiche umfasst: India Gamesa Renewable Energy Lanka (Private) Limited (Indien) und den für die Herstellung, die Montage, die Lieferung, den Betrieb und die Wartung von Onshore-Windkraftanlagen zuständigen Geschäftsbereich von Siemens Gamesa Renewable Power Private Limited (Indien).

TPG, Mavco und Herr Prashant Jain werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Carve-Out erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Peony Properties Private Limited („Cobra OpCo“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TPG ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft.

— Mavco ist ein Privatunternehmen im Besitz der Familien der Herren Arunachalam, Subbiah und Venkatachalam, das in zahlreichen Wirtschaftszweigen hauptsächlich in Indien tätig ist.

— Herr Prashant Jain ist eine natürliche Person und kontrolliert derzeit ein gewinnbringendes Unternehmen.

— Das ausgegliederte Geschäft ist in den Bereichen Herstellung, Lieferung, Montage, Betrieb und Wartung von Onshore-Windkraftanlagen in Indien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11970 – TPG / MAVCO/PJ / COBRA OPCO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË